



Merkblatt zur Versicherungspflicht der Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben

V0015

Allgemeines

Die Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben (im Weiteren Gewerbetreibende genannt) unterliegen kraft Gesetzes der Versicherungspflicht. Der Rentenversicherungsträger muss daher bei jedem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden das Versicherungsverhältnis überprüfen und feststellen, ob Versicherungspflicht vorliegt oder möglicherweise Gründe bestehen, die eine Versicherungspflicht ausschließen.

Sofern neben einer selbständigen Tätigkeit in Deutschland auch eine selbständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung in einem anderen EU-Staat/EWR-Staat oder der Schweiz ausgeübt wird, ist zu prüfen, welche Rechtsvorschriften gelten. Falls der ausländische Sozialversicherungsträger eine Bescheinigung A1 oder E101 ausgestellt hat, bitten wir, diese zu übersenden. Weiter gehende Informationen zum Thema grenzüberschreitende Mehrfacherwerbstätigkeiten erteilt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA), Pennefeldsweg 12c, 53177 Bonn, www.dvka.de.

1 Versicherungspflicht

Jeder in die Handwerksrolle als Inhaber eingetragene Gewerbetreibende ist in seiner selbständigen Tätigkeit grundsätzlich versicherungspflichtig, sofern er in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt (zum Beispiel Besitz eines handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweises) und nicht bereits Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes vorliegt oder auf Antrag eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

Zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis gehört auch jeder Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft, wenn er den handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis (zum Beispiel Meisterprüfung) besitzt und selbständig tätig ist. Wird der handwerkerrechtliche Befähigungsnachweis erst nach der Eintragung in die Handwerksrolle erworben, ist der Gewerbetreibende verpflichtet, dies dem Rentenversicherungsträger innerhalb von 3 Monaten nach dem Befähigungserwerb mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch für Gesellschafter einer Personengesellschaft.

Wer mit einem handwerklichen Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht. Wird ein handwerklicher Nebenbetrieb als Hauptbetrieb weitergeführt, ist der Gewerbetreibende verpflichtet, dies dem Rentenversicherungsträger innerhalb von 3 Monaten nach der Änderung mitzuteilen.

Die Versicherungspflicht tritt ein, wenn der Gewerbetreibende die selbständige Tätigkeit tatsächlich ausübt. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Handwerksrolle, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Wird die selbständige Tätigkeit erst später aufgenommen, tritt die Versicherungspflicht mit dem Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein.

Die Versicherungspflicht dauert an, solange die Eintragung in die Handwerksrolle besteht und die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Auf die Ausführungen zur Versicherungsfreiheit und zur Befreiung von der Versicherungspflicht wird verwiesen.

Ein Gewerbetreibender, der neben der selbständigen Tätigkeit als Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt ist, ist sowohl als Gewerbetreibender als auch als Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist nur, dass die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Versicherungspflicht als Gewerbetreibender wird unterbrochen, wenn trotz bestehender Eintragung in die Handwerksrolle die selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Dies gilt insbesondere für Zeiten der Krankheit (Arbeitsunfähigkeit), der Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Schwangerschaft oder Mutterschaft (Mutterschutzfrist), wenn der Betrieb in dieser Zeit ruht. Der Rentenversicherungsträger ist hierüber zu informieren. Für diese Zeiten sind keine Pflichtbeiträge zu zahlen. Die Versicherungspflicht endet mit Wegfall der Voraussetzungen, das heißt bei Löschung der Eintragung des Gewerbetreibenden in der Handwerksrolle oder bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.

2 Versicherungsfreiheit

Der Gewerbetreibende ist versicherungsfrei, wenn er

- nach dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,
- eine Pension nach beamtenrechtlichen oder kirchenrechtlichen Vorschriften oder eine berufsständische Versorgung wegen Alters bezieht,
- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert war oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung erhalten hat.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Hierzu ist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Rentenversicherungsträger abzugeben.

Der Gewerbetreibende ist versicherungsfrei, wenn er

- eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausübt.

Eine versicherungsfreie geringfügige selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitseinkommen (Gewinn) aus dieser Tätigkeit regelmäßig die zum 1. Januar eines jeden Jahres geltende monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Die maßgebliche monatliche Geringfügigkeitsgrenze für eine versicherungsfreie selbständige Tätigkeit finden sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/werte-der-rentenversicherung.

Auf die Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit kann der Gewerbetreibende nicht verzichten.

Die Versicherungsfreiheit beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit entfallen.

3 Befreiung von der Versicherungspflicht

Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre (216 Monate) Pflichtbeiträge gezahlt haben. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten danach beantragt wird, bei späterer Antragstellung vom Eingang des Antrags beim Träger der Rentenversicherung an. Wird der 216. Pflichtbeitrag zum Beispiel für Juni gezahlt, wirkt die Befreiung ab 1.7., wenn sie bis 30.9. beantragt wird. Eine Befreiung ist bei Beitragsrückständen ausgeschlossen, solange nicht für 18 Jahre (216 Monate) Pflichtbeiträge gezahlt worden sind. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf die jeweilige Tätigkeit beschränkt und endet somit bei Löschung der Eintragung in der Handwerksrolle. Bei einer späteren Wiedereintragung in die Handwerksrolle ist für eine neue Befreiung ein erneuter Antrag erforderlich. Weitergehende Informationen finden Sie im Merkblatt zur Befreiung von der Versicherungspflicht der Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben (Vordruck V0017) und im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

4 Monatliche Beitragshöhe

Versicherungspflichtige Gewerbetreibende haben für jeden Monat einen Pflichtbeitrag zu zahlen. Beginnt oder endet die Versicherungspflicht im Laufe eines Monats, ist der Monatsbeitrag anteilmäßig zu zahlen. Hierbei errechnet sich der Teilmonatsbeitrag in der Weise, dass der Monatsbeitrag durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungspflicht besteht, multipliziert wird. Versicherungspflichtige Gewerbetreibende können zwischen dem halben Regelbeitrag (nur unter bestimmten Voraussetzungen), dem Regelbeitrag und einem einkommensgerechten Beitrag wählen.

Ein Wechsel zwischen diesen Beiträgen ist jederzeit auf Antrag für die Zukunft zulässig.

Halber Regelbeitrag

Junghandwerker zahlen grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag. Berechnungsgrundlage für diesen Beitrag ist ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 % der Bezugsgröße.

Die Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jährlich neu festgesetzt und bekanntgegeben und verändert damit auch den halben Regelbeitrag. Als Junghandwerker gelten alle Gewerbetreibenden in einem Handwerksbetrieb bis zum Ablauf von 3 Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.

Regelbeitrag

Nach Ablauf der ersten 3 Kalenderjahre nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zahlen versicherungspflichtige Gewerbetreibende grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitseinkommens einen Regelbeitrag.

Die Zahlung des Regelbeitrages ist für Junghandwerker nur auf Antrag möglich. Der Regelbeitrag errechnet sich aus einem Einkommen in Höhe der Bezugsgröße.

Einkommensgerechter Beitrag

Der versicherungspflichtige Gewerbetreibende kann auch niedrigere oder höhere Beiträge zahlen, wenn er ein von der (halben) Bezugsgröße abweichendes niedrigeres oder höheres Arbeitseinkommen nachweist. Sofern nicht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit (vergleiche Ziffer 2) besteht, ist der Beitrag jedoch mindestens von einem Betrag in Höhe der monatlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu berechnen.

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

Unter Arbeitseinkommen ist daher - je nachdem, wie der steuerliche Gewinn nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist - entweder der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Kalenderjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu verstehen.

Zu den Betriebsausgaben gehören alle Aufwendungen, die durch die versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit veranlasst worden sind.

Das sind insbesondere

- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung),
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge),
- Aufwendungen, wie sie sonst als Werbungskosten von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit entstanden sind (zum Beispiel Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden sowie Abschreibung für Abnutzung und Substanzverringerung).

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen für Zeiträume ab 1.1.2012 neben den Betriebsausgaben auch als Sonderausgaben zu berücksichtigende Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen nicht abgesetzt werden

- sonstige Sonderausgaben, das sind insbesondere Versicherungsbeiträge (Beiträge zur Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Haftpflichtversicherung und andere mehr), Beiträge an Bausparkassen, Kirchensteuer, Spenden für gemeinnützige Zwecke, Verluste aus anderen Veranlagungszeiträumen,
- Sonderfreibeträge, das sind Altersentlastungsbeträge und Haushaltsfreibeträge,
- außergewöhnliche Belastungen.

Das Arbeitseinkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit noch nicht erfolgt ist, muss für das Jahr des Beginns der Versicherungspflicht das Arbeitseinkommen gewissenhaft geschätzt und durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Bescheinigung des Steuerberaters) belegt werden. Aus dem Arbeitseinkommen errechnet der Rentenversicherungsträger ein Jahresarbeitseinkommen (Hochrechnung), wenn die selbständige Tätigkeit nicht das gesamte Kalenderjahr ausgeübt wird (zum Beispiel Aufnahme der selbständigen Tätigkeit am 1. März).

Das der Beitragsberechnung gegebenenfalls nach Hochrechnung zu Grunde zu legende Arbeitseinkommen wird jährlich dynamisiert. Dies erfolgt durch Vervielfältigung mit dem Vornhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgelts für das Kalenderjahr, für das das Arbeitseinkommen nachzuweisen ist, zu dem Durchschnittsentgelt des Jahres des Beginns der Versicherungspflicht beziehungsweise des jeweils maßgebenden Veranlagungsjahres des Einkommensteuerbescheides ergibt. 1/12 dieser dynamisierten Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, ist das monatliche Arbeitseinkommen, das bis zur Vorlage eines neuen Einkommensteuerbescheides für die Beitragsberechnung maßgebend ist.

Der neue Einkommensteuerbescheid ist dem Rentenversicherungsträger spätestens 2 Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Änderungen in der Höhe des Arbeitseinkommens werden dann vom 1. des auf die Vorlage des Bescheides folgenden Kalendermonats, spätestens aber vom Beginn des 3. Kalendermonats nach seiner Ausfertigung an berücksichtigt.

Im Einkommensteuerbescheid enthaltene Daten, die nicht das Arbeitseinkommen aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit betreffen, können unkenntlich gemacht werden. Das gilt nicht für die Kinderbetreuungskosten, die als Sonderausgaben berücksichtigt worden sind. Anstelle des Einkommensteuerbescheides kann auch eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden, die folgende Angaben enthalten muss: Höhe des nachgewiesenen Arbeitseinkommens aus der selbständigen Tätigkeit, Veranlagungsjahr, Datum des Einkommensteuerbescheides, Höhe der Kinderbetreuungskosten.

Weicht das Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 % von dem im letzten Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Arbeitseinkommen ab, so kann beantragt werden, dass das laufende Arbeitseinkommen der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen ist. Das abweichende Arbeitseinkommen ist durch entsprechende Unterlagen (zum Beispiel Bescheinigung des Steuerberaters) vom Versicherten zu belegen. Hierzu gehört auch eine Prognose über die Entwicklung des Arbeitseinkommens für die nächsten Monate (gewissenhafte Schätzung).

Beiträge können höchstens aus einem Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze gezahlt werden.

5 Fälligkeit / Zahlungsweg

Die Pflichtbeiträge werden am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, für den sie gelten sollen.

Der Rentenversicherungsträger ist verpflichtet, für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt werden, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des rückständigen Beitrags zu erheben.

Die Beiträge sind unmittelbar an die Rentenversicherung zu zahlen und können entweder überwiesen oder abgebucht werden.

Wir empfehlen, die Beiträge vom Rentenversicherungsträger abbuchen zu lassen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Beiträge immer rechtzeitig und in der richtigen Höhe gezahlt werden. Die Abbuchung erfolgt monatlich. Zeitpunkt und Höhe der Abbuchung werden rechtzeitig mitgeteilt.

Der Rentenversicherungsträger benötigt zur Abbuchung der Beiträge ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vordruck V0005). Die Beiträge können aber auch vom Konto einer anderen Person abgebucht werden, wenn diese dem Rentenversicherungsträger das Mandat erteilt. Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden.

Bei einer Überweisung der Beiträge sind nur die Konten zu benutzen, die der Rentenversicherungsträger in dem Bescheid über die Beitragszahlung mitteilen wird.

6 Beitragsnachweis

Als Beitragsnachweis erhält der Gewerbetreibende spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eine Beitragsbescheinigung, aus der die im vergangenen Jahr gezahlten Beiträge und das sich daraus für die Rentenberechnung ergebende Arbeitseinkommen zu ersehen sind.

7 Zuständiger Rentenversicherungsträger

Die Versicherungspflicht für Gewerbetreibende wird durch den für den Wohnsitz des Gewerbetreibenden zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt.

8 Hinweise zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge

Seit dem 1.1.2002 wird die private und betriebliche zusätzliche Altersvorsorge durch Zulagen beziehungsweise Steuervergünstigungen staatlich gefördert (sogenannte "Riesterrente"). Die Inanspruchnahme der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ist freiwillig. Sie setzt voraus, dass Sie zu dem im Gesetz genannten förderberechtigten Personenkreis gehören. Hierzu zählen unter anderem alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Gewerbetreibender (vergleiche Ziffer 3) kann Auswirkungen auf die Förderberechtigung haben. Durch die Befreiung fällt im darauffolgenden Kalenderjahr die staatliche Förderberechtigung durch Zulagen beziehungsweise Steuervergünstigungen weg, die bisher gezahlten Fördermittel werden (außer im Fall einer schädlichen Verwendung) nicht zurückgefordert. Die Förderberechtigung bleibt selbst dann nicht erhalten, wenn im Anschluss an die Befreiung freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Der Wegfall der Förderberechtigung tritt allerdings dann nicht ein, wenn Sie selbst (zum Beispiel durch Kindererziehung, versicherungspflichtige Beschäftigung) oder Ihr Ehegatte weiterhin zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis gehören. Eine Förderberechtigung über Ihren Ehegatten setzt jedoch voraus, dass beide Ehegatten einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge zu den Verträgen gezahlt werden.

Auskünfte zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erhalten Sie kostenlos in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Unser kostenloses Servicetelefon erreichen Sie bundeseinheitlich unter der Rufnummer 0800 10004800.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de

9 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir können Ihnen barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden, wenn Sie dies wünschen. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder

- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden. Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.